

## ANHANG

### zur Friedhofordnung für die Diözese Linz

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

#### NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist eine einmalige Gebühr zu entrichten:

- |                |            |
|----------------|------------|
| a) Einzelgrab  | € 100,00   |
| b) Doppelgrab  | € 150,00   |
| c) Urnennische | € 1.400,00 |

Des Weiteren werden die Nutzungsgebühren im Anfall einer Bestattung für die Dauer von 10 Jahren eingehoben:

- |                 |          |
|-----------------|----------|
| a) Einzelgrab   | € 200,00 |
| b) Doppelgrab   | € 400,00 |
| c) Dreifachgrab | € 500,00 |
| d) Urnennische  | € 200,00 |

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

- |                 |          |
|-----------------|----------|
| a) Einzelgrab   | € 100,00 |
| b) Doppelgrab   | € 200,00 |
| c) Dreifachgrab | € 250,00 |
| d) Urnennische  | € 100,00 |

3. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

4. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des

eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt:

- |                          |         |
|--------------------------|---------|
| a) Einzelgrab            | € 20,00 |
| b) Doppelgrab            | € 20,00 |
| c) Dreifachgrab          | € 20,00 |
| d) bei Urnenbeisetzungen | € 20,00 |

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

5. Bei Urnenbeisetzungen im Reihengrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

6. Die Gebühren für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, Toilettenanlagen) sind in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 eingerechnet.

7. Die Leichenhallengebühr beträgt pro Beisetzung:

- |                                   |         |
|-----------------------------------|---------|
| a) Aufbahrungsgebühr je Todesfall | € 80,00 |
|-----------------------------------|---------|

Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Aufbahrungshalle kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

8. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

9. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.



H. Kaschnir  
Grußfeld